

§ 7 StDMV 2016 Bestätigung der Stammdaten

StDMV 2016 - Stammdatenmelungsverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Jedes Kreditinstitut gemäß § 2 hat nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres die Richtigkeit der gespeicherten Stammdaten bis zum fünfundzwanzigsten Bankarbeitstag des Folgehalbjahres zu bestätigen.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at